

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Leistungsprämie und Umgang mit Mehr- oder Minderarbeit

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. nach welchen Rechtsvorschriften und nach welchen Kriterien und in welcher Höhe den Beschäftigten der Ministerien, Regierungspräsidien und Landesoberbehörden des Landes Baden-Württemberg jeweils Leistungsprämien gewährt werden und ob diese Kriterien landeseinheitlich für alle Ressorts festgelegt wurden (aufgeschlüsselt nach Behörde, Zahl der Beamtinnen und Beamten, Gesamtsumme und einzelner Zulage);
2. wie sich die tatsächliche Arbeitszeit für die Beschäftigten der Ministerien, Regierungspräsidien und nachgeordneten Behörden durch die Corona-Pandemie verändert hat (aufgeschlüsselt nach Behörde und nach einzelnen Arbeitsbereichen);
3. wie die unterschiedlichen Ressorts und deren nachgeordnete Behörden mit durch die Pandemie bedingter Mehr- und Minderarbeit umgehen und ob es hierfür landesweit einheitliche Vorgaben gibt und wenn nein, warum hiervon abgesehen wird;
4. welche Mehr- oder Minderarbeit sich durch die Corona-Pandemie bei den Beschäftigten im Bereich der Landespolizei ergeben hat und welche Regelungen zum Umgang mit dieser Mehr- oder Minderarbeit es gibt (aufgeschlüsselt nach einzelnen Polizeidienststellen).

30. 09. 2020

Hinderer, Binder, Stickelberger,
Hofelich, Born SPD

Begründung

Die Berichterstattung in der Presse über die Gewährung von Leistungsprämien zum Anlass nehmend, dient der Antrag dazu, mehr über die Kriterien und die Höhe der Summe zu erfahren. Ebenso soll in Erfahrung gebracht werden, wie mit der pandemiebedingten Mehr- oder Minderarbeit umgegangen wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 Nr. IM1-0301.6-14/1/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. nach welchen Rechtsvorschriften und nach welchen Kriterien und in welcher Höhe den Beschäftigten der Ministerien, Regierungspräsidien und Landesoberbehörden des Landes Baden-Württemberg jeweils Leistungsprämien gewährt werden und ob diese Kriterien landeseinheitlich für alle Ressorts festgelegt wurden (aufgeschlüsselt nach Behörde, Zahl der Beamtinnen und Beamten, Gesamtsumme und einzelner Zulage);*

Zu 1.:

Zur Abgeltung von herausragenden besonderen Einzelleistungen bzw. Teamleistungen können Leistungsprämien gewährt werden. Die Vergabe von Leistungsprämien richtet sich für Beamtinnen und Beamte nach § 76 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift (LBesGBW-VwV). Nach § 76 Abs. 5 LBesGBW können Leistungsprämien nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen oder von im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung nach § 7 a der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg erwirtschafteten Mittel, die zu diesem Zweck verwendet werden sollen, vergeben werden. Die Gesamtzahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsprämien darf 20% der Zahl der am 1. März des jeweiligen Kalenderjahres beim Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten nicht übersteigen (§ 76 Abs. 2 LBesGBW). Die einer Beamtin bzw. einem Beamten gewährten Leistungsprämien dürfen innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 nicht übersteigen. Die obersten Dienstbehörden werden gemäß § 76 Abs. 6 LBesGBW ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Gewährung von Leistungsprämien für ihren Geschäftsbereich zu regeln. Eine landeseinheitliche Festlegung von Kriterien zur Vergabe von Leistungsprämien für alle Ressorts erfolgte daher nicht. Mit Schreiben vom 16. Mai 2018, Az.: 1-0381.1-24/9 hat das Ministerium für Finanzen zugestimmt, dass den Tarifbeschäftigten des Landes eine Leistungsprämie nach den gleichen Grundsätzen wie für Beamtinnen und Beamte gewährt werden kann, sofern für diese im jeweiligen Ressortbereich eine Leistungsprämie auch tatsächlich gewährt wird. Die hierfür notwendige haushaltsrechtliche Voraussetzung wurde im Nachtrag zum Staatshaushaltsgesetz 2018/2019 geschaffen (§ 6 a Abs. 8 StHG).

In den Geschäftsbereichen des Staatsministeriums, des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums der Justiz und für Europa wurden bislang entsprechende Rechtsverordnungen nicht erlassen und keine Leistungsprämien vergeben. Die im Bereich der Personalausgabenbudgetierung erwirtschafteten Ausgabereste werden im Rahmen der Flexibilisierungsmöglichkeiten des § 6 a des StHG 2020/2021 beispielsweise für flexible Teilzeitregelungen und für zeitlich befristete Doppelbesetzungen genutzt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat eine Leistungsprämienverordnung erlassen (LPVO-MWK vom 2. Dezember 2019). Im Ministerium wurden 2020 keine Leistungsprämien vergeben.

Das Ministerium für Finanzen hat für das Finanzressort die Leistungsprämienverordnung des Finanzministeriums mit Wirkung vom 1. Januar 2011 erlassen. Das Statistische Landesamt und das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vergeben seit 2012 und das Ministerium für Finanzen seit 2016 Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte. Die untenstehenden Tabellen beziehen sich auf den Vergabezeitraum seit 2018. Im Ressortbereich des Ministeriums für Finanzen werden seit 2018 auch Leistungsprämien an Tarifbeschäftigte vergeben.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vergibt seit diesem Jahr Leistungsprämien. Prämienempfänger können Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte sein.

Im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft werden ebenfalls erstmals im Jahr 2020 Leistungsprämien für Einzel- oder Teamleistungen an Beamtinnen und Beamte ebenso wie an Tarifbeschäftigte des Ministeriums vergeben.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vergibt seit 2018 Leistungsprämien an einzelne Beschäftigte oder Teams.

Das Ministerium für Soziales und Integration vergibt seit 2019 Leistungsprämien an einzelne Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte, sowie Teams.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vergibt Leistungsprämien seit 2019 auf Grundlage eines Konzepts vom 1. Juli 2019. Das Konzept berücksichtigt Beamtinnen und Beamte ebenso wie Tarifbeschäftigte des Ministeriums.

Übersicht zu den gewährten bzw. zu gewährenden Leistungsprämien seit 2018:

2018				
Epl.	Behörde	Gesamtsumme der vergebenen Leistungsprämien	Anzahl der begünstigten Beschäftigten (Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamte)	Betrag einzelner Zulage bzw. Rahmenwerte
06	Ministerium für Finanzen	197.650 €	67	2.950 €
06	Statistisches Landesamt	45.000 €	27	500 bis 3.000 €
06	Landesamt für Besoldung und Versorgung	77.640 €	196	max. 400 €
07	Wirtschaftsministerium	158.000 €	79	2.000 €

2019				
06	Ministerium für Finanzen	199.500 €	70	2.850 €
06	Statistisches Landesamt	154.750 €	72	500 bis 3.000 €
06	Landesamt für Besoldung und Versorgung	204.000 €	204	1.000 €
07	Wirtschaftsministerium	166.000 €	83	2.000 €
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	303.000 €	101	3.000 €
09	Ministerium für Soziales und Integration	111.000 €	74	1.500 €
2020				
06	Ministerium für Finanzen	199.500 €	70	2.850 €
06	Statistisches Landesamt	182.750 €	93	500 bis 3.000 €
06	Landesamt für Besoldung und Versorgung	210.000 €	210	1.000 €
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	*	*	2.000 €
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	222.000 €	74	3.000 €
07	Wirtschaftsministerium	170.000 €* [*]	85 (geplant)* [*]	2.000 €
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	294.000 €	98	3.000 €

* Das Verfahren der Leistungsprämienvergabe im Haushaltsjahr 2020 ist noch nicht abgeschlossen.

2. *Wie sich die tatsächliche Arbeitszeit für die Beschäftigten der Ministerien, Regierungspräsidien und nachgeordneten Behörden durch die Corona-Pandemie verändert hat (aufgeschlüsselt nach Behörde und nach einzelnen Arbeitsbereichen)?*

3. *Wie die unterschiedlichen Ressorts und deren nachgeordnete Behörden mit durch die Pandemie bedingter Mehr- und Minderarbeit umgehen und ob es hierfür landesweit einheitliche Vorgaben gibt und wenn nein, warum hiervon abgesehen wird?*

Zu 2. und 3.:

Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam.

Von der Corona-Pandemie sind sämtliche Ressorts in unterschiedlichem Maß betroffen. In Anbetracht des nach wie vor sehr dynamischen Verlaufs liegen zu der Frage nach der pandemiebedingten Mehr- bzw. Minderarbeit in den einzelnen Geschäftsbereichen keine abschließenden und belastbaren Daten vor. Konkreti-

sierungen sind nur in Einzelfällen möglich und stellen nur vorläufige Momentaufnahmen dar.

In allen Ministerien und den ihnen nachgeordneten Behörden wurden Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Dienststellen getroffen. Innerhalb kurzer Zeit ist es den Behörden nahezu flächendeckend gelungen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Homeoffice zu ermöglichen und dadurch die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der teilweise unterschiedlichen coronabedingten Belastung der Landesverwaltung unterscheiden sich die Maßnahmen teilweise und beruhen nur im Einzelfall auf landesweit einheitlichen Vorgaben.

Das Innenministerium und das Finanzministerium haben sich im Sinne eines einheitlichen Vorgehens der Landesverwaltung dafür ausgesprochen, die Übertragung des Urlaubsanspruchs aus dem Jahr 2019 bis zum 31. März 2021 zu ermöglichen, wenn der Vorjahresurlaub aus dienstlichen Gründen und pandemiebedingt nicht oder nicht vollständig genommen werden konnte. Daneben hat das Innenministerium mit dem Finanzministerium seit Beginn der Pandemie der jeweiligen Lage entsprechende aktualisierte rechtliche Hinweise zum Umgang mit durch die Pandemie bedingter Mehr- oder Minderarbeit verfasst und den anderen Ressorts zur Kenntnisnahme und Verwendung zur Verfügung gestellt. Die Hinweise hatten zunächst primär die privaten Verpflichtungen der Beschäftigten, wie Kinderbetreuung oder Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen sowie den Umgang mit Beschäftigten mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf zum Gegenstand. In besonderen Härtefällen erfolgten Freistellungen bzw. Sonderurlaub als ultima ratio.

Als Maßnahme zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der einzelnen Dienststellen wurden von den Ressorts bei Bedarf die Kappungstermine für den Abbau von Gleitzeitguthaben verschoben, um zu gewährleisten, dass angefallene Überstunden nicht verfallen.

Darüber hinaus werden in Einzelfällen Mehrarbeit oder Überstunden angeordnet. Zum Ausgleich von Mehrarbeit bzw. angefallenen Überstunden ist nach den beamten- und tarifrechtlichen Regelungen vorrangig Freizeitausgleich zu gewähren. Nur wo dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich ist, kann ein finanzieller Ausgleich entsprechend den jeweiligen Regelungen für Beamtinnen und Beamte nach § 65 LBesGBW bzw. für die Tarifbeschäftigten nach den §§ 7 und 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erfolgen. Sofern bei Tarifbeschäftigten ein Freizeitausgleich nicht möglich ist, sieht der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eine Abgeltung der nicht durch Freizeit ausgeglichenen Überstunden vor (s. §§ 7 und 8 TV-L).

Die Ressorts haben sich im Einzelnen darüber hinaus wie folgt geäußert:

Das Staatsministerium hat durch eine Erhebung im gesamten Haus mit Stichtag 17. August 2020 coronabedingte Mehrarbeit im Umfang von insgesamt rd. 5.700 Stunden festgestellt. Bedingt durch die Corona-Pandemie waren hier die Bereiche der Leitungsebene, des Bundesrats, der Online-Kommunikation und sonstigen Öffentlichkeitsarbeit, der Bereich der grenzüberschreitenden Internationalen Zusammenarbeit sowie der Sicherheits-, Gesundheits-, Wirtschafts- und Kultuspolitik durch Steuerungsaufgaben aber auch durch Bürgereingaben besonders in Anspruch genommen. In besonders herausgehobenem Maße waren auch Querschnittsbereiche, wie das Justizariat, belastet.

In Anbetracht der teilweise erheblichen Mehrarbeit wird das Staatsministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und den Personalvertretungen eine finanzielle Vergütung insoweit vorsehen, als die angefallenen Mehrarbeitsstunden tatsächlich zum einen auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Zum anderen müssen die jeweiligen Arbeitszeitkonten Guthaben in einem Umfang haben, das einen Abbau durch Freizeit auch bei Anlegung eines langen Zeitraums ohne erhebliche Beeinträchtigung der dienstlichen Belange nicht zulässt. Ein Sockel von Mehrarbeitszeit verbleibt jeweils, um für den vorrangigen Freizeitausgleich genutzt werden zu können.

Da die zur Festsetzung der jeweiligen Vergütung im Einzelfall notwendigen Erhebungen derzeit noch laufen, können hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Vergütungen und des finanziellen Gesamtaufwands noch keine Aussagen getroffen werden.

Minderarbeit ist im Staatsministerium nicht in wesentlichem Umfang angefallen. Soweit sich der Arbeitsanfall in einzelnen Bereichen aufgrund der Corona-Pandemie verringert hat, wurden Personalumsetzungen zur Stärkung der besonders belasteten Bereiche vorgenommen. Im Übrigen wurden hier bestehende Zeitguthaben durch Freizeitausgleich abgebaut.

Im Geschäftsbereich der Innenverwaltung waren neben der Gesundheitsverwaltung auch weitere Bereiche der allgemeinen Innenverwaltung wegen der Pandemie außerordentlich und in hohem zeitlichen Umfang belastet. Das Landesgesundheitsamt war bzw. ist nach wie vor durch die Koordinierung der Aufgaben und als Fachbehörde für die Gesundheitsämter hoch belastet. In den Regierungspräsidien sind daneben die Bereiche Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Flüchtlingsaufnahme, Arbeitsschutz – insbesondere der fleischverarbeitenden Betriebe –, Schule und Bildung, Katastrophenschutz, Marktüberwachung im Hinblick auf die Prüfung der Schutzmasken sowie die Querschnittsbereiche, die Pressestellen und die Stabsarbeit besonders hervorzuheben. Belastungsspitzen in den Geschäftsbereichen anderer Ministerien wurden durch Unterstützungsleistungen des Innenressorts beispielsweise im Wege von Abordnungen oder durch die zeitweise Übernahme von Aufgaben von den Gesundheitsämtern abgemildert.

Im Innenressort wurde im Interesse der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Dienststellen der Innenverwaltung zur Bewältigung des nach wie vor sehr dynamischen Pandemiegeschehens bereits vor detaillierter Kenntnis über die Art und den Umfang der Zusatzarbeiten, Überstunden und Mehrarbeit rückwirkend zum 26. Februar 2020 angeordnet bzw. genehmigt. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen kann den Beamtinnen und Beamten der Innenverwaltung (ohne Polizei) Mehrarbeitsvergütung im Kalenderjahr 2020 für insgesamt bis zu 4.500 Mehrarbeitsstunden gewährt werden. Die Mehrarbeitsvergütung bzw. die Überstundenvergütung kann im Innenministerium vorrangig von Mitgliedern des Verwaltungsstabs im Innenministerium geltend gemacht werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht originär der Stabsorganisation angehören, zur Bewältigung der Corona-Pandemie aber einen wesentlichen Beitrag leisten, können über die Abteilungsleitungen ebenfalls entsprechende Vergütung der Mehrarbeit bzw. der Überstunden erhalten.

Bislang wurden im Innenministerium rd. 1.500 coronabedingte Mehrarbeitsstunden bzw. Überstunden von 16 Mitgliedern des Verwaltungsstabs im Innenministerium zur Auszahlung beantragt. Die Gleitzeitguthaben der insgesamt 113 Stabsmitglieder beliefen sich Stand Ende Mai insgesamt auf ca. 7.750 Mehrarbeitsstunden bzw. Überstunden (die zur Auszahlung beantragten rd. 1.500 Arbeitsstunden sind darin enthalten). In den Sommermonaten konnten die Gleitzeitguthaben teilweise wieder abgebaut werden.

Im Regierungspräsidium Stuttgart wurden bislang rd. 2.200 Mehrarbeitsstunden an Beamtinnen und Beamte vergütet, davon rd. die Hälfte im Bereich des Landesgesundheitsamts. Im Regierungspräsidium Tübingen sind es derzeit rd. 520 vergütete Mehrarbeitsstunden. Die vergüteten Überstunden der Tarifbeschäftigten und die Vergütungen für Dienst zu ungünstigen Zeiten wurden bisher nicht erhoben.

Die angeordnete bzw. genehmigte Mehrarbeit bzw. die angeordneten Überstunden geben ein nicht abschließendes Bild zu der pandemiebedingten Belastung der Beschäftigten im Innenministerium und seinem nachgeordneten Bereich wieder, da dabei beispielsweise der Abbau von Gleitzeitguthaben nicht berücksichtigt ist.

Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen wurde den Beschäftigten z. B. die Möglichkeit eröffnet, in verstärktem Maße mobil – in Form von Homeoffice – ihre Aufgaben zu erledigen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeitszeiten wurden entsprechend erfasst.

Insgesamt hat sich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zwischen März 2020 bis Juli 2020 sowie im September und Oktober 2020 die Arbeitsbelastung für die Beschäftigten des Ministeriums für Finanzen insgesamt deutlich erhöht.

Die einzelnen Dienststellen im Finanzressort setzen sich nach Kräften dafür ein, abhängig von den dienstlichen Erfordernissen und der aktuellen Pandemielage flexibel zu agieren, damit die zur Bewältigung des dynamischen Pandemiegesche-

hens erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Im Ministerium für Finanzen wurde beispielsweise die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte vor 6:00 Uhr und nach 22:00 Uhr ermöglicht, auch um erhebliche Mehrarbeiten durch erforderliche landes- und ressortweite Regelungen und die Sicherstellung des Dienstbetriebs bewältigen zu können und dabei zwei Nachtragshaushalte und die haushalterische Abwicklung der Corona-Maßnahmen zu schultern. In den Finanzämtern hat sich eine erhebliche Mehrarbeit durch die große Flut von Anträgen auf Fristverlängerung, Steuerstundungen und Anträgen auf Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer sowie Erstattungsanträgen zur Rückzahlung von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen ergeben.

Zudem unterstützt das Ministerium für Finanzen seit April 2020 die Regierungspräsidien bei der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen nach dem Infektionsschutzgesetz mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem nachgeordneten Bereich im Wege der Abordnung.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und der nachgeordnete Bereich (insbesondere die Abteilungen 7 der Regierungspräsidien und die Staatlichen Schulämter) waren in verschiedensten Bereichen mit coronabedingter Mehrarbeit konfrontiert. Konkrete und belastbare Daten über die pandemiebedingte Mehrarbeit konnten nicht erhoben werden.

Neben den vorab genannten allgemeinen Maßnahmen zum Umgang mit der Mehr- und Minderarbeit plant das Kultusministerium kurzfristig einzelne, besonders betroffene Bereiche des Ministeriums durch Aushilfskräfte personell zu unterstützen und bei Bedarf und Zustimmung den Beschäftigungsumfang einzelner Beschäftigter aufzustocken. Eine Auszahlung von Überstunden bzw. Mehrarbeit aus Gründen der Pandemie ist bislang nicht erfolgt. Minderarbeit ist im Kultusministerium nicht angefallen. In den Fällen, in denen während des sog. Lockdowns weder ein Arbeiten in Präsenzbetrieb noch im Homeoffice umsetzbar war, erfolgte eine Freistellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Fortzahlung der Bezüge, wobei der Einsatz von Gleitzeitguthaben auf freiwilliger Basis erbeten wurde.

Im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gibt es Bereiche, die durch die Folgen der Corona-Pandemie besonders beansprucht sind. Dort sind naturgemäß zusätzliche Arbeitsstunden angefallen und werden dies voraussichtlich auch weiterhin. Auch insgesamt ist im Ministerium ein kontinuierlicher deutlicher Anstieg der Überstunden zu verzeichnen. Das Ministerium hat darauf reagiert und den Kappungstermin für den Abbau von Gleitzeitguthaben entsprechend angepasst. Somit besteht länger die Möglichkeit, angesammelte Überstunden wieder abzubauen. Das Landesarchiv verfügt über kein einheitliches elektronisches Zeiterfassungssystem. Eine entsprechende Datenauswertung war daher nicht möglich.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist von den Auswirkungen der Corona-Pandemie lediglich allgemein betroffen. Etwaige Mehrarbeit und Überstunden, insbesondere der Stabsmitarbeiter konnten inzwischen beispielsweise durch die Vereinbarung von Abbaukonzepten mit den jeweiligen Vorgesetzten geregelt werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat mitgeteilt, dass sich die Arbeitsbelastung für die Beschäftigten des Ministeriums durch die Corona-Pandemie insgesamt deutlich erhöht hat. Im Zeitraum von März 2020 bis Juli 2020 sind ca. 14.000 Mehrarbeitsstunden angefallen – hauptsächlich in den Fachabteilungen.

Die durch die Corona-Pandemie bedingten zusätzlichen Aufgaben wurden überwiegend durch Mehrarbeit der vorhandenen Beschäftigten aufgefangen. Diese Mehrarbeit wird in erster Linie durch die Möglichkeiten des flexiblen Gleitzeitkontos mit einem späteren Arbeitszeitausgleich in Form von Freizeit individuell ausgeglichen. Soweit die besoldungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und ein Zeitausgleich nicht innerhalb von mindestens einem Jahr möglich ist, kommt bei angeordneter Mehrarbeit der Beamtinnen und Beamten auch zu einem späteren Zeitpunkt ein vollständiger oder teilweiser finanzieller Ausgleich in Betracht.

Das Ministerium für Soziales und Integration verzeichnet u. a. aufgrund seiner Zuständigkeit für das Gesundheitswesen und der damit einhergehenden Betroffenheit im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie einen außerordentlichen Anstieg an Mehrarbeits- bzw. Überstunden. Im Zeitraum von März 2020 bis Mitte Oktober 2020 sind ca. 39.960 Mehrarbeitsstunden angefallen.

Die Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen der Pandemie führt auch bei dem ohnehin an den Grenzen der Belastbarkeit befindlichen Personal im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) zu einer außerordentlichen Anhäufung von zusätzlichen Arbeitsstunden. Für den nachgeordneten Bereich werden im Rahmen eines pauschalisierten Ansatzes für den Zeitraum 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 pro Person und Monat 40 Stunden an Mehrarbeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im höheren Dienst der Gesundheitsämter abgegolten, d. h. insgesamt max. 160 Stunden bei flexiblem Anfall innerhalb dieses Viermonatszeitraums. Die Meldung der tatsächlich angefallenen Mehrarbeitsstunden erfolgt über die Landratsämter ausschließlich an die zuständigen Regierungspräsidien. Die Erhebung dieser Zahlen ist mithin mit einer umfangreichen Abfrage verbunden und kann daher derzeit nicht beantwortet werden.

Zwar ist der teilweise Abbau der Mehrarbeitsstunden durch Zeitausgleich innerhalb des vom LBesGBW vorgegebenen Zeitrahmens grundsätzlich möglich. Aufgrund der aktuellen Lage ist dies aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration jedoch nicht innerhalb des Jahreszeitraums realisierbar, da eine Abgeltung ausschließlich oder überwiegend durch Freizeitausgleich die Gesundheitsämter lahmlegen würde, insb. im Hinblick auf kommende Belastungen in der zweiten Jahreshälfte durch eine mögliche zweite Pandemiewelle.

Um die Funktionsfähigkeit der Gesundheitsämter sicherzustellen, wurden während der Pandemie die Pflichtaufgaben in den Bereichen Gesundheitsplanung, Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsförderung und Prävention zurückgestellt. Sukzessive werden die Pflichtaufgaben in den nächsten Monaten wieder aufgenommen, abhängig von der Pandemielage und den örtlichen Gegebenheiten.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Ministeriums für Soziales und Integration unrealistisch, von einem Überstundenabbau in nennenswertem Umfang für die bis heute angefallenen Mehrarbeitsstunden auszugehen.

Einer dementsprechend eingebrachten Kabinettsvorlage zur Vergütung von ca. 79.040 Mehrarbeitsstunden in den Gesundheitsämtern wurde zwischenzeitlich zugestimmt.

Im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurde ab März bzw. April 2020 zur Bewältigung des dynamischen und zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbaren Geschehens teilweise Mehrarbeit angeordnet bzw. genehmigt.

Innerhalb des Ministeriums resultierten Zusatzbelastungen aus dem Erfordernis der Koordinierung und Abstimmung der Maßnahmen für das Ressort, u. a. auch im Zusammenhang mit der Stabsarbeit und notwendiger organisatorischer Regelungen und deren Umsetzung. Eine deutliche Mehrarbeit kam auch auf die für die systemrelevanten Bereiche Landwirtschaft und Ernährungsnotfallvorsorge wie z. B. für die für Schlachthöfe zuständigen Abteilungen zu. Im Bereich der Landwirtschaft erforderte die Sicherstellung der Einreise von Saisonarbeitskräften und die Einführung von Überbrückungshilfen einen Mehraufwand. Darüber hinaus wurde Mehrarbeit für eine Telefon-Hotline zur Auszahlung von Fördergeldern an Landwirte angeordnet. Die Abgeltung erfolgte durch Freizeitausgleich.

In den Einrichtungen mit Schulbetrieb wurde der Unterricht während des sog. Lockdowns soweit möglich in digitaler Form erteilt. Abschlussklassen wurden, sobald dies erlaubt war, im Präsenzunterricht beschult. Durch geteilte Klassen erhöhter Arbeitsaufwand kann durch Arbeitszeitausgleich kompensiert werden.

Die systemrelevanten Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUA) sowie das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf (STUA-AU) leisten für die Bewältigung der Pandemie einen besonderen Beitrag: Die CVUAs Freiburg, Karlsruhe und Sigmaringen und das STUA-AU haben einen Teil der Diagnostikproben des CVUA Stuttgart übernommen, damit dieses in Amtshilfe für das Landesgesundheitsamt BW Corona-Untersuchungen durchführen kann. Der Mehraufwand bei den CVUAs Freiburg und Karlsruhe und dem STUA-AU

beläuft sich jeweils auf ca. ein Vollzeitäquivalent eines Beschäftigten im mittleren Dienst, der beim CVUA Freiburg inzwischen durch die Besetzung einer zusätzlich zugewiesenen befristeten Stelle im mittleren Dienst kompensiert wurde. Beim CVUA Stuttgart wurde für das Team zur Untersuchung der Covid-19-Proben Mehrarbeit angeordnet, wobei auch Mehrarbeitsstunden angefallen sind, welche im Rahmen der Gleitzeitregelungen abgebaut werden.

In den Bereichen, in denen wegen Tierhaltung, wie z. B. beim Haupt- und Landgestüt Marbach, eine ständige Präsenz erforderlich blieb, wurden die Arbeiten entsprechend der allgemeinen Hygiene- und Corona-Bestimmungen aufrechterhalten. Durch zeitliche Verschiebungen (Aufteilung in Teams, Schichtbetrieb) wurde eine Entzerrung realisiert.

Bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) entstand erheblicher Zusatzaufwand insbesondere durch die fachliche Begutachtung der Corona-Soforthilfe-Anträge Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur. Dieses Arbeitspensum konnte nur durch interne Umschichtung von Aufgaben und zusätzlich eingestellte Aushilfskräfte abgedeckt werden. Mehraufwand ergibt sich dort auch durch Erarbeitung, Abstimmung und Betreuung des Hygienekonzepts für fachliche Fortbildungen im Präsenzbetrieb sowie den Aufbau organisatorischer Strukturen für die abteilungs- und dienststellenübergreifende Durchführung von Web-Seminaren. Dieser Aufwand wird von den zuständigen Mitarbeitenden mit großen Anstrengungen bewältigt.

Im Ministerium der Justiz und für Europa und in seinem nachgeordneten Bereich ist Mehr- und Minderarbeit aufgrund der Corona-Pandemie teilweise entstanden, belastbare Daten liegen hierzu nicht vor. Im nachgeordneten Bereich sind beispielsweise für die Richterinnen und Richter schon deshalb keine Quantifizierungen möglich, weil vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit durch diese Beschäftigtengruppe keine Zeiterfassung erfolgt.

Das Ministerium für Verkehr hat mitgeteilt, dass sich im Ministerium die Gleitzeitguthaben in den letzten sieben Monaten durchschnittlich um 24 % je Beschäftigten erhöht haben. Offen ist dabei, wie sich die Arbeitszeit ohne die Pandemie entwickelt hätte. Von der pandemiebedingten Mehrarbeit sind alle Bereiche des Ministeriums für Verkehr betroffen (z. B. ÖPNV-Rettungsschirm). Es wird aktuell davon ausgegangen, dass die zusätzlich erbrachten Arbeitsstunden im Rahmen der Gleitzeitregelungen über einen längeren Zeitraum hinweg ausgeglichen werden können.

4. Welche Mehr- oder Minderarbeit sich durch die Corona-Pandemie bei den Beschäftigten im Bereich der Landespolizei ergeben hat und welche Regelungen zum Umgang mit dieser Mehr- oder Minderarbeit es gibt (aufgeschlüsselt nach einzelnen Polizeidienststellen)?

Zu 4.:

Vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration wird ausschließlich für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes angeordnete beamtenrechtliche Mehrarbeit nach § 67 des Landesbeamtengesetzes statistisch erhoben. Sonstige Mehr- oder Minderarbeitszeiten, die beispielsweise im Rahmen von Gleitzeitregelungen entstehen, werden für statistische Auswertungen nicht herangezogen.

Eine gesonderte Erfassung von Personalstunden für Einsatzmaßnahmen in direktem Bezug zur Bewältigung der Corona-Pandemie ist nicht erfolgt (vgl. Drucksache 16/8037, Antwort zu Frage 7), um die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst aufgrund der besonderen Situation nicht zusätzlich durch den erheblichen administrativen Aufwand bei ihrer Aufgabenerledigung zu belasten.

Wann immer dies, aktuell insbesondere aufgrund des infolge der Pandemie heruntergefahrenen öffentlichen Lebens möglich ist, werden Mehrarbeits- bzw. sonstige Überstunden durch die Polizeibeamtinnen und -beamte abgebaut. Hierdurch können temporäre Anstiege, beispielsweise infolge anhaltender demonstrativer Einsatzlagen im Zusammenhang mit den von der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen des Coronavirus, ausgeglichen werden.

Zur Kinderbetreuung, zur Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger sowie für Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko eines schweren Covid-19-Krankheitsverlaufs können nach jeweiliger Einzelfallprüfung Freistellungen durch die Gewährung von Sonderurlaub erfolgen, wodurch den Beschäftigten keine Minderarbeitszeiten entstehen. Durch die hohe Bereitschaft der Beschäftigten zu Flexibilität und eine temporäre Ausweitung mobiler und flexibler Arbeitsformen, beispielsweise in Form von alternierender Telearbeit, kann die regelmäßige Arbeitszeit überwiegend erbracht werden.

In Vertretung

Schütze

Amtschef